

Datenschutz in Organisationen Januar 2018

Hinweise zur Verwendung des Meldeformulars zur automatisierten Verarbeitung nach Art. 30 EU-DSGVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesen Handreichungen zum Datenschutz erfolgt eine Ergänzung und Stützung des Formulars zu Meldung von Datenverarbeitungsvorgängen.

- Hinweis Nr. 1: **Personenbezogene Daten** sind definiert als Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Hierzu gehören: Adresse, Telefonnummer, persönliche Mailadresse, Geburtsdatum, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Konfession, Beruf, Foto, Arbeitgeber, Gehalt, Einkommen, Vermögen, Besitz, Urlaubsplanung, Arbeitsverhalten, Arbeitsergebnisse, Zeugnisnoten, Beurteilungen, Krankheiten, Vorstrafen, Steuern, Versicherungen, Vertragskonditionen, KFZ-Kennzeichen, Kontonummer, Versicherungs- oder Personal(ausweis)nummer etc.
- Hinweis Nr. 2: Unter **Projektnummer** ist die Kennzeichnung zu verstehen, die dem Vorgang aus einer anderen Prozesslogik zugeordnet wurde. Dies ist in Qualitätsmanagementsystemen z.B. der Fall.
- Hinweis Nr. 3: Unter **Einführungstermin** ist der Termin gemeint, zu dem der Vorgang aus der Planung in die Umsetzung/Realisierung übergeführt wird.
- Hinweis Nr. 4: Die **Beschreibung des Verfahrens** ist eine mit allgemeinen Worten verfasste Darstellung des Vorgangs der Erfassung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
- Hinweis Nr. 5: Mit **Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage** ist die Zieldefinition der Verarbeitung personenbezogener Daten unter Berücksichtigung des Prinzips des Verarbeitungsverbotes mit Erlaubnisvorbehalt gemeint.
- Hinweis Nr. 6: Unter **Datenkategorie** kann z.B. Personaldaten, Kundendaten, Teilnehmerdaten, Identifikationsdaten, Stammdaten genannt werden.
- Hinweis Nr. 7: Die **betroffenen Personengruppen** leiten sich meist aus den Kategorien aus der Hinweisnummer 6 ab. Beispielsweise sind dies Kunden, Teilnehmer, Angestellte, Patienten, Interessenten, Mitglieder, Geschäftsführer.
- Hinweis Nr. 8: Die **besondere Art der personenbezogenen Daten** leiten sich aus Art. 9 EU-DSGVO ab. Dies sind: Rassistische und ethnische Herkunft, Religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Angaben zu Gesundheit und seelische und körperliche Verfasstheit, Sexualeben, genetische oder biometrische Daten.
- Hinweis Nr. 9: Werden personenbezogene **Daten an Dritte zur Weiterverarbeitung oder Nutzung** übermittelt, muss der Zweck dieser Übermittlung genannt werden. Dieser muss unmittelbar mit dem unter Hinweis Nr. 4 beschriebenen Verfahren in Verbindung stehen, bzw. zweckgekoppeltes Ziel dieses Verfahrens sein. Empfänger ist hier jede Person oder Stelle, die hier personenbezogene Daten erhält.
- Hinweis Nr. 10: In jedem Unternehmen, das personenbezogene Daten verarbeitet, soll es interne **Löschvorschriften** für diese Daten geben. Diese Löschvorschriften sind hier zu nennen. Existieren diese Löschvorschriften nicht bzw. sind diese auf das zu beschreibende Verfahren nicht anwendbar, ist der Zeitraum anzugeben, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden.
- Hinweis Nr. 11: Unter zugriffsberechtigten **Personen** sind die Personen zu nennen, die im Rahmen des Verfahrens, wofür die personenbezogenen Daten erhoben wurden, berechtigt wurden dies zu erheben und zu bearbeiten. Auch ist das Berechtigungsverfahren und sind die Berechtigungsstufen zu nennen.
- Hinweis Nr. 12: Die **technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten** sind bei der entsprechenden Organisation von einem zu benennenden Bereich Kommunikation und Information gewährleistet. Mit diesem Bereich sind diese Maßnahmen abzustimmen und hier zu nennen.

